



**BumF**

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## WO STEHEN UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF) 2021?

Ulrike Schwarz für den BumF, 31.05.2021



Die Publikation ist entstanden im Rahmen des Projekts „Vom Willkommen und Ankommen“. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.



Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V

Paulsenstr. 55 - 56  
12163 Berlin

T 030 / 82 09 743 - 0  
F 030 / 82 09 743 - 9

E [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
I [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Seite 1/4



## Analyse und rechtlicher Ausblick am Ende der Legislaturperiode

Es gibt bei minderjährigen Geflüchteten eine Besonderheit, die sie von allen anderen Geflüchteten unterscheidet: Als (potentiell) Minderjährige finden für sie alle Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes in Deutschland vorrangig Anwendung. Dies führt dazu, dass die Minderjährigen zwischen den unterschiedlichen Regelungen des Migrationsrechts und des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Wie haben sich diese Rechtsgebiete in den letzten Jahren entwickelt? Wo stehen wir am Ende der Legislaturperiode, die am 26.09.2021 mit der Bundestagswahl endet?

### Migration 2015 - 2021: immer weniger Schutzrecht, immer mehr Nutzrecht

Seit 2015 wird das Asyl- und Aufenthaltsrecht immer stärker von der deutschen Diskussion zum Fachkräftemangel dominiert. So wurde bereits am 01.08.2015 durch das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ die Möglichkeit einer sogenannten „Duldung zu Ausbildungszwecken“ geschaffen, die dem seit langem existierenden Aufenthaltstitel „zur Erwerbstätigkeit“ (aktuell §§18ff AufenthG) vorgeschaltet wurde. So sollte dem stetig wachsenden Fachkräftemangel der\*die gut ausgebildete geduldete Geflüchtete entgegengesetzt werden. 2020 gab die Bundesrepublik Deutschland schließlich ihre jahrelange Verweigerungshaltung auf und bekannte mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Ja, Deutschland ist und soll ein Einwanderungsland sein. Alle in Deutschland schutzsuchenden Menschen bekamen damit einen anderen Stellenwert – plötzlich war auch ihr beruflicher Hintergrund und ihre Ausbildungswilligkeit in einem Mangelberuf relevant.

Parallel dazu stieg und steigt weltweit die Anzahl der Menschen, die zur Flucht gezwungen sind. Der Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) wiederholt jährlich diese Aussage und hat dies 2021 mit Zahlen unterlegt. Demnach sind 1% der gesamten Weltbevölkerung auf der Flucht (<https://www.unhcr.org/dach/de/>). Die Aussage des UNHCR: „Wir beobachten eine veränderte Realität. Vertreibung betrifft aktuell nicht nur viel mehr Menschen, sondern sie ist auch **kein kurzfristiges und vorübergehendes Phänomen** mehr.“

Damit erreichen auch in der Summe immer mehr Menschen Europa und auch Deutschland.

Von 2014 bis 2016 nahm Deutschland diese auch auf und erklärte sich bereit, Menschen unabhängig von ihrem Reiseweg in Deutschland ein Asylverfahren zu ermöglichen. Parallel dazu blieben die Grenzen nach Deutschland offen. So schafften es insbesondere 2015 und 2016 mehr geflüchtete Menschen als je zuvor nach Deutschland.

Bis 2016 verliefen beide Entwicklungen – Schutzrecht auf der einen Seite und Einwanderung gegen Fachkräftemangel auf der anderen Seite – parallel und gleichberechtigt. Ab Mitte 2016 jedoch wurden Anforderungen aus der Entwicklung zur Einwanderung in das Schutzrecht übertragen – so wird von fliehenden Menschen mehr und mehr verlangt, ihre Schutzbedürftigkeit und damit verbunden auch ihre Identität mit Dokumenten zu beweisen. Der Identitätsnachweis mit Dokumenten ist bei einer legalen Migration nachvollziehbar und aufgrund des legalen Reisewegs auch machbar. Bei Menschen, die gezwungen sind, aus ihrer Heimat zu fliehen, ist dies schwer möglich, denn Flucht ist gerade nicht freiwillig. Dennoch ändert sich das deutsche Recht in diese Richtung, dies wird politisch mit einer sinkenden gesellschaftlichen Akzeptanz der deutschen Aufnahme von Schutzbedürftigen begründet:

Im Laufe des Jahres 2016 wurden fliehende Menschen immer mehr als mögliche Gefahr für den „gesellschaftlichen Zusammenhalt“ gesehen. Beginnend mit dem „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der



Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ wurden ab dem 17.03.2016 nach und nach die Beweislast für den Nachweis von Verfolgung und Schutz umgekehrt, dies gipfelte schließlich in Regelungen, die für bestimmte Herkunftsländer faktisch geschlossene Unterbringung in Großunterkünften festlegte. In diesen AnKER-Zentren sollte von der Asylantragstellung bis zur Abschiebung alles in einer Hand sein. Für Staaten, die als „sichere Herkunftsländer“ festgelegt wurden, wurden für erwachsene Geflüchtete Schnellverfahren ermöglicht. Zusätzlich wurde am 12.12.2018 mit dem „dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“ das Verfahren der Rücknahme und des Widerrufs von gewährten internationalen Schutz und Abschiebeverboten neu geregelt und um Mitwirkungspflichten der Betroffenen ergänzt. Seither steigen die Prüfungsverfahren in Bezug auf Widerruf und Rücknahme kontinuierlich, wobei die Anzahl der dann tatsächlich durchgeführten und gerichtlich bestätigten Rücknahmen und Widerrufe nicht im gleichen Verhältnis steigt.

Mit dem Koalitionsvertrag 2018 werden Identitätsklärung und Identitätsnachweis als Grundlage für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland festgeschrieben. Alle Gesetzgebungsverfahren ab 2018 umfassen auch immer Pflichten zum Identitätsnachweis – dies betrifft auch Prüfungsverfahren zu Widerruf und Rücknahme von Schutzstatus. Die Identitätsklärung liegt dabei alleinig auf den Schultern der Betroffenen und wird zum „Rausschmeißer“. Diese Entwicklung wird flankiert durch eine immer weiter fortschreitende Aufweichung des Datenschutzes zugunsten der Datenübermittlung. Die Regelungen der Datenübermittlung zwischen verschiedenen Behörden wurden für den Bereich Migration immer stärker erweitert.

Ab 2017 übertrug Deutschland die (alleinige) Verantwortung für Aufnahme und Schutz für fliehende Menschen nach und nach auf die EU. Auf europäischer Ebene wurde unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft (01.07. - 31.12.2020) ein EU Migrationspakt initiiert, wonach in sogenannten „Screeningverfahren“ außerhalb oder am Rande der EU festgestellt werden muss, ob überhaupt ein Eintritt in ein europäisches Asylverfahren erfolgen darf. Siehe dazu in Gänze: <https://b-umf.de/p/eu-pact-on-migration-and-asylum-kinderrechte-muessen-draussen-bleiben/>

### **Jugendhilfe und Familienrecht bei umF 2015 - 2021: mehr Rechte und Partizipation**

Die Kinder- und Jugendhilfe und auch das Vormundschaftsrecht ist seit den 2000ern im Wandel: Weg von einem Recht der „Fürsorge“ und einer damit verbundenen Bevormundung, hin zu partizipativen am individuellen Wohl der jungen Menschen orientierten Regelungen. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wird ab dem 01.11.2015 der Vorrang der Jugendhilfe für umF nochmals verbindlich und bestätigend festgestellt. Auch wenn das Gesetz in seiner praktischen Umsetzung und mit seinen Zuständigkeitsregelungen und dem Verteilungsverfahren problematisch ist (siehe dazu in Gänze: <https://b-umf.de/p/umverteilung-inobhutnahme/>) enthält es ein klares Bekenntnis der Jugendhilfe zu Kinderschutz und Recht auf Persönlichkeitsentwicklung unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthalt. Versuche, für umF weitere spezielle Regelungen in das SGB VIII einzuführen, die in der Praxis zu einer Schwächung der Hilfe für umF und junge Volljährige geführt hätten, schlugen fehl.

Seither erfährt die Jugendhilfe eine kontinuierliche Aufwertung und mit ihr das Recht von Minderjährigen und auch von jungen Volljährigen in der Jugendhilfe.



In Bezug auf die Stärkung der jungen Menschen erweitert das am 22.04.2021 im Bundestag beschlossene „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ die direkten Rechte von jungen Menschen mit Jugendhilfebedarf und führt zusätzlich Möglichkeiten der Beschwerde ein.<sup>1</sup>

In Bezug auf die Aufwertung der Jugendhilfe und ihrer Arbeit werden mit dem am 25.03.2021 im Bundestag beschlossenen „Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ zukünftig Familienrichter\*innen und Verfahrensbeistände verpflichtet, sich zur Kinder und Jugendhilfe weiterzubilden.<sup>2</sup>

Nicht nur die Sicht junger Menschen in der Jugendhilfe wird aufgewertet, sondern es werden auch junge Menschen unter Vormundschaft in ihrer Beteiligung gestärkt. Es wird mit dem am 05.03.2021 verabschiedet „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“, welches am 01.01.2023 in Kraft tritt, das Recht der betroffenen Jugendlichen zur Mitbestimmung in der Vormundschaft gestärkt.<sup>3</sup>

### **Folgen für umF - ein Fazit**

Die Entwicklungen der beiden so unterschiedlichen Rechtsgebieten, zwischen denen sich umF bewegen, können gegensätzlicher nicht sein. Im Bereich der Migration wird der Gesellschaftsschutz immer mehr gestärkt: Wer und was nützt der Gesellschaft? Das Recht der\*des Einzelnen bleibt zwar im Asylrecht weiterbestehen, aber wird immer mehr in den Hintergrund gedrängt und limitiert bis dahin, dass Vorprüfungen an die EU-Außengrenzen verlegt werden sollen.

Im Bereich der Jugendhilfe und der Vormundschaft ist es genau umgekehrt: die Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen werden immer weiter gestärkt – ihr Recht auf Partizipation an den sie betreffenden Verfahren wird ausgebaut.

Bei der Arbeit mit und für umF treffen nun diese Rechtsbereiche aufeinander und müssen sich am sogenannten „Kindeswohl“ als gemeinsamen Nenner orientieren. „Kindeswohl“ ist dabei nicht statisch, sondern muss bei jedem\*jeder einzelnen Minderjährigen gemäß seiner\*ihrer Bedürfnisse neu bestimmt werden.

Dazu bieten bei der aktuellen rechtlichen Entwicklung dieser unterschiedlichen Rechtsgebiete ausschließlich die Jugendhilfe und das Familienrecht (Vormundschaft und mehr) den rechtlichen Rahmen, um die individuellen Bedürfnisse umfassend zu bestimmen. Für umF bedeutet dies eine Stärkung der Akteure der Jugendhilfe und der Vormundschaft insbesondere in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

---

<sup>1</sup><https://pdok.bundestag.de/index.php?qsafe=%23change%23&aload=off&q=Kinder+%E2%80%93+und+Jugendst%C3%A4rkungsgesetz&x=0&y=0&df=24.10.2017&dt=05.05.2021>

<sup>2</sup>[https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt?rp=http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search.do?nummer=19/23707%26method=Suchen%26wahlperiode=%26herausgeber=BT](https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt?rp=http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do?nummer=19/23707%26method=Suchen%26wahlperiode=%26herausgeber=BT)

<sup>3</sup>[https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt?rp=http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search.do?nummer=19/24445%26method=Suchen%26wahlperiode=%26herausgeber=BT](https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt?rp=http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do?nummer=19/24445%26method=Suchen%26wahlperiode=%26herausgeber=BT)